

# Vereinsatzung

## **Vorbemerkung:**

Alle Amts- und Berufsbezeichnungen sind in der kürzeren männlichen Version aufgeführt, gelten aber für Angehörige beider Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Arbeitskreis IT-Ausbildung – AITA e.V.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsausbildung in den sogenannten IT-Berufen (anerkannte Ausbildungsberufe IT-System-Elektroniker/-in, Fachinformatiker/ -in, IT-System-Kaufmann/ -Kauffrau, Informatikkaufmann/ -kauffrau und verwandte Ausbildungsberufe).
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke .
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Zusammenarbeit von Ausbildungsbetrieben verwirklicht. Dazu gehört der Informations- und Erfahrungsaustausch von betrieblichen Ausbildern und sonstigen mit dem Thema Berufsausbildung befassten Personen und Institutionen, die gemeinsame Durchführung von Fachseminaren, von überbetrieblichen Lernprojekten für Auszubildende und von Kursen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer, der zeitweilige Austausch von Auszubildenden zwischen Ausbildungsbetrieben sowie alle direkt und indirekt dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- 3.1 Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn angemessene Vergütungen für Tätigkeiten, die üblicherweise nur gegen Honorar oder eine ähnliche Vergütung erbracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- 4.2 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist binnen Monatsfrist ab Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde möglich. Das Beschwerdeschreiben ist vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit ihrem Tod; die Mitgliedschaft einer juristischen Person mit der Auflösung der Institution. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefs. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss einschließlich Begründung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Beschwerde muss innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Beschwerde hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- 5.4 Ein Mitglied kann zudem aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5.5 Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen worden sind, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- 5.6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- 6.2 Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 7.2 Bei Vereinsbeitritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- 8.2 der Gesamtvorstand
- 8.3 die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, die den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- 9.2 Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich.
- 9.3 Der Vorstand nach § 26 BGB ist außerdem ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- 10.1 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - 10.1.1 dem Vorstand nach § 26 BGB.
  - 10.1.2 einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Zahl von Beisitzern.
- 10.2 In den Gesamtvorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
- 10.3 Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in ungeraden Jahren, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer in geraden Jahren neu gewählt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr bis spätestens Ende des ersten Quartals.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Zudem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder verlangen.
- 11.3 Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere:
  - 11.3.1 Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands
  - 11.3.2 Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, wobei nur einmalige Wiederwahl zugelassen ist.
  - 11.3.3 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - 11.3.4 Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
  - 11.3.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - 11.3.6 sonstige Angelegenheiten, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 11.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer beziehungsweise Protokollführer zu unterzeichnen. Sollte der Schriftführer anlässlich einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, hat die Versammlung einen Protokollführer zu wählen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Vereinszweck zu verwenden hat.
- 12.2 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst die Zustimmung der Finanzbehörden einzuholen.
- 12.3 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch die neu- en Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 13 Beschlussfassung**

- 13.1 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.
- 13.2 Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel, Zweckänderungen einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.3 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 14 Beurkundung der Beschlüsse**

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.